



# Satzung

## zur Regelung der Benutzung öffentlicher Freizeitanlagen und Grünflächen in Traunreut

Vom 01.08.2025

Die vorliegende Fassung ergibt sich aus den Änderungen durch die:

1. Änderungssatzung vom 15.01.2026 (Amtsblatt vom 20.01.2026)

Die Stadt Traunreut erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Inhalt der Satzung

Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang des Benutzungsrechts und der Reinhaltungspflicht der öffentlichen Kinderspielplätze, des Pumptracks (öffentliche Freizeitanlagen) und der Grünflächen der Stadt Traunreut.

#### § 2

##### Ziel der Regelungen

Mit den Regelungen dieser Satzung soll Leben und Gesundheit von Personen sowie die Unversehrtheit von Sachgütern im Zusammenhang mit der Benutzung öffentlicher Einrichtungen im Sinne von § 1 gewährleistet werden.



### § 3

#### Einrichtungsübergreifende Verhaltensregeln

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es auf allen in §1 genannten Einrichtungen verboten,
  1. alkoholische und andere berauschende Mittel zu konsumieren,
  2. die Einrichtungen zu verunreinigen, insbesondere durch das Hinterlassen von Unrat sowie durch Ablagern von Eis und Schnee,
  3. zu campen oder sich in einer ähnlichen Art dauerhaft aufzuhalten
  4. Lagerfeuer oder Feuer jeglicher Art zu entzünden oder Gegenstände zu verbrennen, insbesondere auch Feuerwerkskörper.
- (2) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## II. Benutzung von Kinderspielplätzen

### § 4

#### Benutzungsrecht

- (1) Die öffentlichen Kinderspielplätze dienen als Spielfläche für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- (2) Die Stadt stellt entsprechende allgemein zugelassene Spielgeräte auf den öffentlichen Kinderspielplätzen zur Verfügung und gewährleistet deren ordnungsgemäße Benutzbarkeit. Die Auswahl der Spielgeräte steht im alleinigen Ermessen der Stadt.

### § 5

#### Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es verboten,
  1. die Kinderspielplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu benutzen,
  2. die Kinderspielplätze mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrräder) zu befahren, soweit nicht genehmigte oder durch die Stadt in Auftrag gegebene gewerbliche Arbeiten dies erfordern,



3. auf die Kinderspielplätze Tiere mitzunehmen oder deren Zutritt als Eigentümer oder Besitzer nicht zu unterbinden,
  4. die Spielgeräte und sonstigen Einrichtungen zu beschädigen,
  5. Plakate und sonstige Werbemittel auf Kinderspielplätzen anzubringen oder aufzustellen,
  6. zu rauchen.
- (2) Ergänzend wird auf die an den Kinderspielplätzen angebrachte Beschilderung hingewiesen.

### III. Benutzung des Pumptracks

#### § 6

#### Benutzungsrecht

Der Pumptrack dient der sportlichen Betätigung und Erholung und steht unter Beachtung der Regelungen und Verbote nach §§ 3 und 6 jedermann zur Verfügung.

#### § 7

#### Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es verboten,
1. den Pumptrack werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 09.00 Uhr zu benutzen,
  2. den Pumptrack mit motorisierten Fahrzeugen aller Art (insbesondere auch E-Scooter oder E-Bikes) zu befahren, soweit nicht genehmigte oder durch die Stadt in Auftrag gegebene gewerbliche Arbeiten dies erfordern,
  3. Tiere mitzunehmen oder deren Zutritt als Eigentümer oder Besitzer nicht zu unterbinden,
  4. die Anlage und sonstigen Einrichtungen zu beschädigen,
  5. Plakate und sonstige Werbemittel anzubringen oder aufzustellen,
  6. zu rauchen.



- (2) Ergänzend wird auf die am Pumptrack angebrachte Beschilderung hingewiesen.

## IV. Benutzung öffentlicher Grünflächen

### § 8

#### Benutzungsrecht

Die öffentlichen Grünflächen dienen im Rahmen der städteplanerischen Grünordnung der öffentlichen Gesundheit und Erholung und stehen unter Beachtung der Verbote nach § 9 jedermann zur Verfügung.

### § 9

#### Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es verboten,
1. öffentliche Grünflächen bzw. die entsprechenden Teilflächen daraus während der Aufwuchszeit nach Neusaaten zu betreten,
  2. auf öffentlichen Grünflächen Pflanzen, Sträucher und Bäume sowie deren Zweige zu beschädigen, zu zerstören und zu entfernen,
  3. öffentliche Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) zu befahren, soweit nicht genehmigte oder durch die Stadt in Auftrag gegebene gewerbliche Arbeiten dies erfordern,
  4. Hunde, gleich welcher Größe und Gattung, auf öffentlichen Grünflächen frei herumlaufen zu lassen,
  5. größere oder gefährliche Tiere im Sinne des § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes auf öffentlichen Grünflächen zu führen oder laufen zu lassen,
- (2) Freies Herumlaufen von Hunden im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d liegt vor, wenn ein Hund in der Lage ist, freien Auslauf zu nehmen, also nicht eingesperrt, angekettet, angeleint ist oder geführt wird.
- (3) Als größere Tiere im Sinne von Abs. 1 Buchstabe e sind beispielsweise Schafe, Ziegen, Kühe, Pferde und Esel anzusehen.
- (4) Das Abfallrecht bleibt unberührt.



## V. Schlussbestimmungen

### § 10

#### Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Freizeitanlagen und Grünflächen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten haben.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### § 11

#### Platzverweise und Platzverbote

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann von der Stadt bzw. von einer von ihr beauftragten Aufsichtsperson von den Einrichtungen verwiesen werden.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Einrichtungen ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden kann.

### § 12

#### Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf einer angemessenen, mit der Androhung zu verbindenden Frist, anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die betreffende Person nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung).



## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich gegen ein Verbot im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 9 Abs. 1 dieser Satzung verstößt oder verstoßen lässt.

## § 14

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze und Grünflächen in Traunreut vom 25.09.1987 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.10.2002 außer Kraft.

Traunreut, den 01.08.2025  
STADT TRAUNREUT



Hans-Peter Dangschat  
Erster Bürgermeister

